

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Musikvereinigung Großheppach e.V.". Er hat seinen Sitz in Weinstadt/Großheppach, Kreis Rems-Murr. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Volksmusiker und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  1. Regelmäßige Übungsabende.
  2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken.
  3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art.
  4. Teilnahme an Veranstaltungen des Bundes Deutscher Volksmusiker, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Vereinsleitung. Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Für die Aufnahme wird keine Aufnahmegebühr angesetzt.
3. Aktive Jugendliche werden vom vollendeten 14. Lebensjahr an beitragsfrei als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muß gegenüber der Vereinsleitung einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen

die Interessen des Vereins verstößt, kann von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung der Vereinsleitung kann die Generalversammlung angerufen werden, sie entscheidet endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu den von der Vereinsleitung beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung zu akzeptieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressenänderungen der Vereinsleitung mitzuteilen.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vereinsleitung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Zutritt.

#### **§ 6 Organe**

1. Die Verwaltungsorgane des Vereines sind
  1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand, als Vertretungsorgan (s. § 8)
  3. die Vereinsleitung
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, welche ihnen selbst unmittelbar geldwerte Vorteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist sowohl von einem Mitglied des Vorstandes als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Die Niederschrift der vergangenen Generalversammlung ist auf Antrag bei der nächsten Generalversammlung zu verlesen. Jedes Mitglied der Vereinsleitung erhält von den Niederschriften (Generalversammlung, Ausschusssitzungen) eine Abschrift, welche nur vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis Ende März statt. Sie muß vom Vorstand mindestens eine Woche vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt (Weinstadt Woche), unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor Ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedürfnis eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Einer der Vorstände (siehe §8) leitet die Generalversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  2. die Entlastung der Vereinsleitung
  3. die Festsetzung der Beitragsordnung
  4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Vereinsleitung mit Ausnahme des Musikervorstandes
  5. die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
  6. die Aufstellung und Änderung der Satzung
  7. die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vereinsleitung hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  8. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche die Vereinsleitung an die Generalversammlung verwiesen hat
  9. den Austritt aus dem Bund Deutscher Volksmusiker
  10. die Auflösung des Vereines

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den Positionen 1-5 der Vereinsleitung (siehe §9), sofern diese Positionen besetzt sind. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt. Dabei sind die Vereinsinteressen zu wahren.
3. Einer der Vorstände leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Vereinsleitung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einschließlich 500 € belasten, sind die Vorstände entsprechend ihrer Alleinvertretungsberechtigung selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedürfen der Zustimmung durch die Vereinsleitung.

## **§ 9**

### **Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus
  1. dem Vorstand für Kassenführung
  2. dem Vorstand für Schriftführung
  3. dem Vorstand für Jugendleitung
  4. dem Vorstand für Organisation
  5. dem Musikervorstand
  6. dem stellvertretenden Jugendleiter
  7. dem Instrumentenwart
  8. dem Notenwart
  9. mindesten vier, jedoch maximal sechs Beisitzern, wovon zwei passive Mitglieder sein sollten.
2. An den Sitzungen der Vereinsleitung können dritte Personen mit Zustimmung der Vereinsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.1 Die Vereinsleitung, mit Ausnahme des Musikervorstandes, wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 3.2 Der Musikervorstand wird in einer vor der Wahl der Vereinsleitung abzuhaltenden Musikerversammlung für 2 Jahre gewählt und muss von der Generalversammlung durch eine Abstimmung bestätigt werden..
4. Die Vereinsleitung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Die Vereinsleitung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung hierfür nicht die Entscheidung der Generalversammlung vorsieht.

## **§ 10**

### **Wahlen**

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle schriftlich versichern, daß sie die Wahl annehmen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen des Vorstandes und der Vereinsleitung erfolgen geheim. Die Wahl der Kassenprüfer kann durch Handzeichen erfolgen, ebenso wie die Bestätigung des Musikervorstandes.
3. Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter. Dieser führt die Wahl durch.
4. Der Wahlleiter kann nicht gewählt werden. Wird er im Lauf der Wahl vorgeschlagen und nimmt die Kandidatur an, so gibt er sein Amt an eine von der Generalversammlung zu benennende Person ab.
5. Die Wahlen werden als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Bei der Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitungsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand für Kassenführung. Er ist berechtigt,
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
  2. Zahlungen bis zum Betrag von 500,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vereinsleitung ausbezahlt werden.
  3. Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand für Kassenführung fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres (31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung durchzuführen und in der Versammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Der Dirigent**

1. Der Dirigent muss nicht Vereinsmitglied sein. Seine Einstellung erfolgt durch die Vereinsleitung.
2. Der Dirigent leitet die Kapelle. Er trägt die volle musikalische Verantwortung für den Verein. Proben hat er im Einvernehmen mit seinen Musikern und der Vereinsleitung festzulegen.
3. Bei Abwesenheit des Dirigenten übernimmt der von den Musikern gewählte Vizedirigent die musikalische Leitung. Die Wahl des Vizedirigenten hat bei einer vor der Generalversammlung stattfindenden Musikversammlung zu erfolgen.

## **§ 13**

### **Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen des Vereines (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung gedeckt sind. Es steht der Vereinsleitung jedoch frei, für gesellige Veranstaltungen (z.B. Jahresfeier, Nikolausfeier) kein Entgelt anzusetzen. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Etwaige Gewinne sind gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils vierzehn Tage vor der Generalversammlung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
3. Mit dem Eintrag der Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts, lt. § 71 BGB, tritt die neue Satzung in Kraft.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinnützigen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Weinstadt, Ortsteil Großheppach, mit der Auflage es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Weinstadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Ortsteiles Großheppach zuzuführen.  
Das im Eigentum des Vereines stehende Vereinsheim fällt an die Stadt Weinstadt, Ortsteil Großheppach.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder Email-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Rems-Murr ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit  
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Informationsblätter der Stadt Weinstadt über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Rems-Murr von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift oder auf seiner Homepage bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Großheppach, den 03.02.2012